

Gemeinde PUPPING

Pupping 13, 4070 Pupping

KUNDMACHUNG

Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen für Schulveranstaltungen aller Art

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.02.2004, 08.11.2007 und 08.11.2018 werden Schulbeihilfen an Schüler, welche selbst sowie auch ihre Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Pupping mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, gewährt. Die Vergabe von Schulbeihilfen wird dem Gemeindevorstand übertragen.

1) Schultypen

Schulbeihilfenberechtigt sind alle Schüler im Pflichtschulalter.

2) Einreichfrist

Die Einreichfrist läuft bis Ende des Schuljahres, in welchem die Schulveranstaltung(en) stattgefunden hat (haben).

Das Ansuchen ist nur mittels Antragsformular möglich.

Eine von der Schule unterfertigte Teilnahmebestätigung der zu fördernden Veranstaltung(en) ist zwingend beizulegen.

3) Beihilfenhöhe

Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltung(en) und beträgt 15,00 € pro auswärtiger Nächtigung. Die Beihilfe ist gehaltsunabhängig.

5) Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Schulbeihilfen kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Der Gemeinderat kann jederzeit die Gewährung von Schulbeihilfen einstellen.

6) Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft, setzen die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft und gelten ab dem Schuljahr 2018/19.



Der Bürgermeister

Hubert Schlucker

Angeschlagen am: 06.12.2018

Abgenommen am: 21.12.2018